



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/204/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 05.05.2020 Wiedervorlage:
3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 25.05.2020 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Bei der 3. Änderung der Geschäftsordnung geht um die prinzipielle Umstellung von der schriftlichen auf die elektronische Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

Das bedeutet, dass die elektronische Einladung dann der Standard ist. Gem. § 29 Absatz 1 Satz 1 KV M-V muss die Geschäftsordnung dies ausdrücklich bestimmen, damit der Bürgermeister und die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse auf andere als die bislang übliche, schriftliche Weise einladen darf.

Gemeindevertreter oder gerade auch sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschüssen (§ 15 GO) können selbstverständlich jederzeit von ihrem Recht aus § 29 Abs. 1 Satz 2 KV M-V Gebrauch machen und die an sie gerichteten Einladungen in schriftlicher Form verlangen. Daher ist auch keine Änderung in § 15 der Geschäftsordnung in Form einer Abweichung für die sachkundigen Einwohner nötig.

Da bislang keine Regelung zur Form der Einladung existiert, wird dies im Entwurf in einem neuen Absatz des § 1 vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 25.05.2020 die 3. Änderung ihrer Geschäftsordnung gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

- Entwurf der 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.